

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 08.04.2024
GZ: 122/24

Geschäftszahl: 2024-0.034.734

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 – BRÄG 2024);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 26. Februar 2024, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 – BRÄG 2024), übermittelt und ersucht, dazu bis 08. April 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Der Österreichischen Notariatskammer ist es stets sehr wichtig, dass auch im Lichte der Herausforderungen der Zukunft die berufsrechtlichen Regelungen des notariellen Berufsstandes weiterentwickelt werden.

Die Österreichische Notariatskammer darf dem Bundesministerium für Justiz dafür danken, dass es Vorschläge für Änderungen im Berufsrecht eingehend mit Vertretern der Österreichischen Notariatskammer erörtert hat.

Die nun im vorliegenden Begutachtungsentwurf enthaltenen Regelungen setzen zentrale Anliegen des Notariats, auch unter Berücksichtigung von Themen der notariellen Praxis, um.

Im Einzelnen darf die Österreichische Notariatskammer Folgendes ausführen:



Zu Z 2 (§ 11 Abs. 3 Z 4 NO):

Es hat sich das Bedürfnis gezeigt, das Verhältnis der in § 11 Abs. 3 NO enthaltenen Reihungskriterien für Vorschläge zur Besetzung einer Notarstelle differenzierter zu gestalten. Zeiten der praktischen Verwendung ab dem Doppelten der bis zur Ernennungsfähigkeit zurückzulegenden Zeit nach § 6 Abs. 1 Z 6 NO, sohin ab der Dauer von 14 Jahren, sollen gegenüber den sonstigen Reihungskriterien schwächer zu gewichten sein. Diese geplante Neuregelung wird von der Österreichischen Notariatskammer sehr begrüßt.

Zu Z 3 bis 6 (§§ 23 bis 25 NO):

Derzeit sind die Möglichkeiten zur Bildung von Partnerschaften stark beschränkt, weil für Partnerschaften von Notaren eine Kanzleigemeinschaft Voraussetzung ist. Damit Notare verstärkt größere, wettbewerbsfähigere Einheiten schaffen können, sind die vorgeschlagenen Regelungen zu amtssitzsprengelübergreifenden Partnerschaften daher sehr positiv zu sehen. Der Ausgestaltung des Notarberufs (die Partnerschaft selbst ist nie zur Berufsausübung berechtigt), entspricht es auch, dass gemäß Entwurf das Gesetz für jeden einer Partnerschaft angehörigen Notar fordert, am Amtssitz seiner Notarstelle einen regulären Kanzleibetrieb zu führen.

Zu Z 7 und 8 (§ 52 NO):

Fälle der notariellen Beurkundungstätigkeit mit Auslandsbezug nehmen stark zu. Die vorgeschlagene gesetzliche Klarstellung, dass der Notar nicht zu einer Belehrung über den Inhalt fremder Rechtsordnungen verpflichtet ist, ist daher sehr begrüßenswert.

Zu Z 14 (§ 63 Abs. 1a NO):

Um die Errichtung von Notariatsakten mit fremdsprachigen Parteien, insbesondere im ländlichen Raum, wo kaum gerichtlich beeidete Dolmetscher vor Ort zur Verfügung stehen, zu erleichtern, ist die vorgeschlagene Regelung ein sehr praktikabler Weg.

Zu Z 15 (§ 68 Abs. 1 lit. f NO):

Der Umstand, dass bisher im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt war, wie bei nicht oder nur schwer vorlesbaren Beilagen von Notariatsakten vorzugehen ist, hat zu zahlreichen Fragen geführt. Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die vorgeschlagene Regelung, weil sie der Rechtssicherheit dient.

Zu Z 17 und 18 (§ 79 Abs. 10 NO):

Notarielle Unterschriftsbeglaubigungen erfolgen immer häufiger auch in hybrider Form (Beglaubigung der Echtheit einer händischen Unterschrift in Bezug auf eine elektronisch errichtete Urkunde; Beglaubigung der Echtheit einer elektronischen Signatur in Bezug auf eine



Papierurkunde). Die nochmalige Klarstellung, dass diese Möglichkeiten für alle in § 79 NO geregelten „Beglaubigungskonstellationen“ zur Verfügung stehen, ist daher sehr sinnvoll.

Zu Z 24 und 25 (§ 117a Abs. 3 NO) sowie Z 27 (§ 140a Abs. 2 Z 8 NO):

Der Notarberuf, insbesondere im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gerichtskommissär und in zahlreichen sehr sensiblen Materien (wie Patienten- und Sterbeverfügungen, Vorsorgevollmachten, Fortpflanzungsmedizingesetz usw.), erfordert spezielle soziale Fähigkeiten. Der nun im Entwurf vorgesehene Verweigerungsgrund für die Eintragung in der Liste der Notariatskandidaten „*mangelhafte persönliche Eignung in Bezug auf die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des Berufs des Notars verbundenen Aufgaben*“ stellt daher in Verbindung mit den zusätzlichen Ergänzungen in § 117a Abs. 3 NO (Möglichkeit für psychologische Eignungsuntersuchungen usw.) eine sehr bedeutende Weiterentwicklung des Berufsrechts dar. Es ist auch sehr begrüßenswert, dass im Entwurf dazu auch datenschutzrechtliche Festlegungen vorgenommen worden sind. Die Schaffung einer Richtlinienkompetenz für die Österreichische Notariatskammer in Bezug auf die Beurteilung der erwähnten persönlichen Eignung ermöglicht eine österreichweit möglichst einheitliche Vorgehensweise durch die regionalen Notariatskammern und ist somit ein weiterer wichtiger Bestandteil der erwähnten berufsrechtlichen Anpassungen.

Zu Z 26 (§ 121 Abs. 2 NO):

Die Regelungen zur Paralleltätigkeit von Dauersubstituten in § 121 Abs. 2 NO haben sich als reformbedürftig erwiesen. Die nun vorgeschlagene neue Regelung bringt für die Praxis deutliche Verbesserungen und wird von der Österreichischen Notariatskammer daher sehr befürwortet.

Zu Z 29 und 30 (§ 140i Abs. 1 und 3 NO):

Die wesentlichste vorgeschlagene Änderung betrifft die Neuregelung der Abfragemodalitäten des Patientenverfügungsregisters des österreichischen Notariats. In Hinkunft soll dieses Register von den dazu berechtigten Stellen direkt, ohne Zwischenschaltung des Österreichischen Roten Kreuzes, abgefragt werden können, was für die Abfrageberechtigten eine Verbesserung darstellt und auch die Erleichterung der Auffindbarkeit von Patientenverfügungen fördert.

Zu Z 19 bis 22 sowie 23 und 28 (§§ 82, 109a, 112, 113 und 140d NO):

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt den wichtigen ersten Schritt zur Weiterentwicklung und Ausgestaltung der risikobasierten Aufsicht im Zusammenhang mit der Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie Proliferationsfinanzierung.

Wie bereits in der Nationalen Risikoanalyse der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom Bundesministerium für Finanzen aus dem Jahr 2021 und der Nationalen Strategie zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2023 unter Ziel 7 festgelegt, stellt die Stärkung des risikobasierten Ansatzes bei den Aufsichtsmaßnahmen eine risikomindernde Maßnahme dar (Seite 96). Zukünftig ist sicher noch ein zweiter Schritt – die zentrale Koordinierung der Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierung-Aufsichtsmaßnahmen – erforderlich. Der weitere Schritt



würde eine weitere Verbesserung der Berufsaufsicht ermöglichen und ist auch in der Nationalen Risikoanalyse des Bundesministeriums für Finanzen angeführt (Seite 96 f) sowie in der Nationalen Strategie zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Maßnahme vorgesehen. Zur Erreichung einer guten Bewertung in Länderprüfungen u.a. der FATF ist dieser weitere Schritt dringend erforderlich.

Die Österreichische Notariatskammer darf zusammengefasst festhalten, dass sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Notariatsordnung konform geht.

zusätzliche Anregung (betrifft § 55 Abs. 1 NO):

Im Hinblick auf die Erweiterung der digitalen Möglichkeiten im öffentlichen Bereich darf noch ein Vorschlag betreffend eine Ergänzung in § 55 Abs. 1 NO unterbreitet werden.

Mit Umsetzung der Vollversion der ID-Austria, mittels der die Merkmale eines amtlichen Lichtbildausweises gemäß § 36b Abs. 2 dritter Satz NO im ID-Austria-Verfahren (sohin durch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren gesichert) aus den entsprechenden staatlichen Registern an den/die Notar/in übermittelt werden können, wurde die Möglichkeit des § 69b Abs. 2 Z 2 NO für die sogenannten „Online-Amtshandlungen“ umgesetzt.

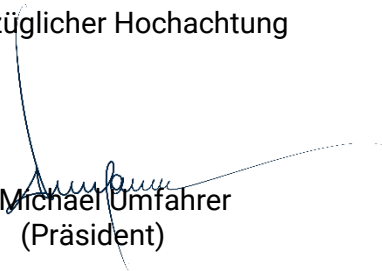
Da die Partei die Übermittlung der Merkmale an das IT-System des Notars/der Notarin vom Smartphone aus steuern kann, wäre es sinnvoll, dieses Ausweisvorlageverfahren auch für Amtshandlungen in Präsenz vor dem Notar/der Notarin zu nützen.

Es wird daher angeregt, in § 55 Abs. 1 NO folgende Ziffer anzufügen:

Z 5. durch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren, mit dem gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt wird (elektronischer Ausweis).

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass diese Anregung aufgegriffen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)